

Bekanntmachung zur Wahl der Vertreterversammlung der Volksbank Düsseldorf Neuss eG

Bekanntgabe der Auslegung der Wahlliste (§ 4 der Wahlordnung)
Bekanntgabe von Ort und Zeit der Wahl und der Art der Stimmabgabe (§ 5 der Wahlordnung)

Der Wahlausschuss der Volksbank Düsseldorf Neuss eG hat die Wahlliste mit den Namen der Vertreter- und Ersatzvertreterkandidaten für die Wahl zur Vertreterversammlung aufgestellt. Diese liegt zusammen mit der Wahlordnung ab dem 09. März 2026 für die Dauer von vier Wochen in allen Filialen unserer Bank zur Einsichtnahme durch die Mitglieder während der üblichen Geschäftszeiten aus.

Weitere Wahllisten können gemäß § 4 der Wahlordnung innerhalb von zwei Wochen seit dem Tage dieser Bekanntmachung (6. März 2026) und somit bis zum 20. März 2026 eingereicht werden. Diese Listen müssen **318** wählbare Vertreter und mindestens fünf Ersatzvertreter enthalten sowie von mindestens 150 Mitgliedern unterzeichnet sein (§ 3 Abs. 1 der Wahlordnung).

Die Wahl erfolgt durch Stimmabgabe

am Dienstag, den 14. April 2026,
in den folgenden Wahlräumen:
Königsallee 98a, 40215 Düsseldorf,
Marktplatz 8, 40878 Ratingen,
Zollstraße 2, 41460 Neuss,
Im Scheidpatt 2, 41542 Dormagen-Nievenheim und
Neusser Weyhe 1a, 41462 Neuss

innerhalb der jeweiligen dortigen Öffnungszeiten statt (09:00 bis 13:00 Uhr
und 14:00 bis 18:00 Uhr)

Für das aktive Wahlrecht gilt § 26d der Satzung:

Demnach ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in die Mitgliederliste eingetragene Mitglied wahlberechtigt; ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.

Düsseldorf/Neuss, 06. März 2026

**Der Wahlausschuss der
Volksbank Düsseldorf Neuss eG**